



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. Bezirk Mittelrhein

Sportwart: Klaus Heimers, 53731 Sankt Augustin, den 05.10.2022

Tel.: 02241 / 2 73 33, 0160 88 03 279, sportwart@tt-mittelrhein.de

Rundschreiben Nr. 06 Spielzeit 2022/23

Meisterschaftsspielbetrieb

Der WTTV hat wegen der Energiekrise und damit eventuellen Folgen für die Temperatur in den Spiellokalen eine Mitteilung herausgegeben (von Werner Almesberger):

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

ich nehme Bezug auf mein Rundschreiben vom 20.09.2022, mit dem ich über die Vorgehensweise im Zusammenhang mit einer unzureichenden Hallentemperatur und Ausnahmegenehmigungen hierfür informiert habe.

Das dort aufgezeigte Verfahren hat sich schon nach wenigen Tagen als überaus aufwändig erwiesen. Die Vorschriften der Wettspielordnung (WO) beziehen sich üblicherweise auf wenige Einzelfälle, in denen die Bedingungen laut WO I 1.1 bis 1.5 nicht eingehalten werden können, nicht aber um womöglich flächendeckende „Ausfälle“, wie sie in diesen Zeiten denkbar sind.

Um den Verwaltungsaufwand für die Vereine zu minimieren, erteilt der WTTV nunmehr eine generelle Ausnahmegenehmigung lt. WO I 1.6, sofern die gemäß WO I 1.5 geforderte Mindesttemperatur in der Austragungsstätte nicht eingehalten werden kann. Ein Antrag hierfür (auch beim Bezirk und/oder Kreis) ist nicht mehr erforderlich.

Hierzu folgende Hinweise:

1. Wir bitten die jeweiligen Heimvereine darum, im Falle einer Unterschreitung der Mindesttemperatur die Gastmannschaft rechtzeitig zu informieren, damit diese sich darauf einrichten kann. Dasselbe gilt natürlich auch für Einschränkungen bei der Versorgung mit warmem Wasser.
2. Im Falle der Unterschreitung der Mindesttemperatur dürfen die Spieler in individueller Trainingsbekleidung spielen.
3. Sollte die Heizung in einer Sporthalle komplett abgestellt bzw. die Halle nicht verfügbar sein, hat der Verein weiterhin nur die Möglichkeit, eine Ausweichhalle bereitzustellen. Alternativ kann auch in der Halle des Gegners gespielt werden. (Ein Recht auf Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.)
4. Diese umfassende Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Mannschaften der Bundesspielklassen. Hier ist dann doch ein Antrag beim jeweils zuständigen Spielleiter erforderlich. (Eventuell wird der DTTB in dieser Richtung auch noch tätig.)

Ich hoffe, dass diese Entscheidung dazu beiträgt, die Sorgen um den Fortgang der Spielzeit ein wenig abzumildern. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Viele Grüße
Werner Almesberger

Herren-Bezirksliga 1

DJK Übach-Palenberg: siehe Schluss des Rundschreibens!

Herren-Bezirksliga 2

TTC Bonn-Duisdorf: Die Wertung des Spieles Nr. 151 TTC BR Uedorf – TTC Bonn-Duisdorf vom 30.09.22 erfolgte unter Hinweis auf WO E 3.2 (Nichtantreten). Das Rückspiel Nr. 226 findet am 10.02.23 bei TTC BR Uedorf statt (siehe auch click-tt). TTC Bonn-Duisdorf: siehe auch Schluss des Rundschreibens!

Herren-Bezirksklasse 2

TV Huchem-Stammeln: Die Ordnungsstrafe 2223005-541 aus Rundschreiben Nr. 05 beruhte auf einem Irrtum und wird auf 10 € reduziert. Sollte die OS bereits gezahlt worden sein, wird eine Rücküberweisung vom 10 € erfolgen. Ist die Überweisung noch nicht erfolgt, bitte 10 € überweisen.

Herren-Bezirksklasse 3

1. TTC Köln III: siehe Schluss des Rundschreibens!

Herren-Bezirksklasse 5

SV Leuscheid: siehe Schluss des Rundschreibens!

Herren-Bezirksklasse 6

DJK Hermannia Dünwald: siehe Schluss des Rundschreibens!

Damen-Bezirksklasse 4

TTC Wiehl: siehe Schluss des Rundschreibens!

Vereine, die dem Bezirk **kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** erteilt haben, überweisen die automatischen Strafen bitte bis zum **20.10.22** unter Angabe des Vereins und der jeweiligen Nummer der automatischen Strafe auf das Konto des WTTV Bezirk Mittelrhein bei der Sparkasse KölnBonn (**IBAN: DE 28 3705 0198 1901 6610 49, BIC: COLSDE33XXX**).

Diejenigen Vereine, die ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten im Sommer bzw. im Herbst des laufenden Jahres eine Sammelrechnung, in der die gegen sie im Abrechnungszeitraum ausgesprochenen automatischen Strafen mit Bezug auf das entsprechende Rundschreiben aufgeführt sind.

Grund automatische. Strafe	Mannschaft	Spieldatum	Ordnungsstr-Nr.
Verspätete/Fehlende Ergebniseingabe (10 €)	DJK Übach-Palenberg 1. TTC Köln III TTC Wiehl (D)	01.10.22 30.09.22 30.09.22	2223006-022 2223006-670 2223006-1409
Verspätete/Fehlende Ergebniseingabe Wh. (20 €)			
Verspätete/Fehlende Spielberichtseingabe (10 €)			
Verspätete/Fehlende Spielberichtseingabe Wh. (20 €)			
Nichteinhaltung von Terminen (10 €)			
Fehlerhafte Eintragung Spielbericht (10 €)			
Fehlendes Mannschaftsmeldeformular (10 €)			
Spielen in nichteinheitlichen Trikots (10 €)			
Unvollständiges Antreten (10 €)	SV Leuscheid DJK Dünwald	02.10.22 02.10.22	2223006-937 2223006-1069
Unvollständiges Antreten Wh. (20 €)			
Falsche Einzelaufstellung (10 €)			
Falsche Einzelaufstellung Wh. (20 €)			
Falsche Doppelaufstellung (10 €)			

Spielen ohne Einsatzberechtigung (10 €)			
Nichtantreten Endrunde Kreispokalsieger (100 €)			
Nichtantreten (100 €)	TTC Bonn-Duisdorf	30.09.22	2223006-151
Nichtantreten Wh. (200 €)			
Nichtantreten unterste Mannschaft (50 €)			
Nichtantreten unterste Mannschaft Wh. (100 €)			
Nichtantreten im Wiederholungsfall (200 €)			
Nichtantreten Bezirkspokal (50 €)			
Nichtantreten Endrunde Kreispokalsieger (100 €)			
Zurückziehen von Mannschaften (50 €)			

Ab sofort werden die Spielleiter keine gesonderten Bescheide der Automatischen Strafe versenden, maßgebend und offiziell ist allein die im Rundschreiben aufgeführte Automatische Strafe. Bei der Zahlung der Automatischen Strafe bitte die Ordnungsstrafen-Nummer angeben. Bei Fragen zu den ausgesprochenen Automatischen Strafen wenden Sie sich bitte direkt an den Spielleiter.

Rechtsmittelbelehrung (für Vereine und Mannschaften von Bezirksklasse bis Bezirksliga)

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

In einem ersten Schritt empfehlen wir aber einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle (z.B. beim Spielleiter oder beim Sportwart des Kreises), etwa per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden. Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen.

Die Frist beträgt bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Untergliederungen und von spielleitenden Stellen 14 Tage seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1. Bei Bekanntgabe per E-Mail gemäß § 9 Abs. 2 beträgt die Einspruchsfrist 14 Tage nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekanntgegebenen E-Mail-Anschrift. Bei allen anderen Fällen 14 Tage nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.

Anträge sind zu richten an den

Vorsitzenden des Bezirkssprucausschusses: Stefan Merx, Weierstraße 27, 52349 Düren, Tel. p.: 02421 / 20 72 44,

E-Mail: stefan.merx@rwth-aachen.de

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVO). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 der RuVo). Die Bankverbindung lautet: Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE 28 3705 0198 1901 6610 49, BIC: COLSDE33XXX

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Heimers

Bezirkssportwart